GEBÜHRENSATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN, DES SCHULKINDERHAUSES (CJD SCHLOSS HAUSEN) SOWIE DER KINDERTAGESSTÄTTE DES BEHINDERTENWERKES

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I 3618), der §§ 31 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 30.04.2018 (GVBl. S. 69), der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) und der §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), i. d. F. vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in ihrer Sitzung am 20.08.2018 nachstehende:

Gebührensatzung der Stadt Schlüchtern über die Benutzung der städtischen Kindergärten, des Schulkinderhauses (CJD Schloss Hausen) sowie der Kindertagesstätte des Behindertenwerkes

erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten im Bereich der Stadt Schlüchtern, des Schulkinderhauses (CJD Schloss Hausen) sowie der Kindertagesstätte des Behindertenwerkes haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder monatliche Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten bzw. ist der sorgeberechtigte Elternteil. Sofern dieser Elternteil nicht termingerecht zahlt (Verzug von zwei Monaten Benutzungsgebühren und -entgelte), wird der andere Elternteil gebührenpflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Als Benutzungsgebühren und -entgelte sind zu zahlen:
 - 1. die Betreuungsgebühr
 - 2. das Verpflegungsentgelt
 - 3. das Getränke- und Bastelgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6,00 € monatlich
 - a) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
 - b) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben.
 - c) Das Getränke- und Bastelgeld stellt eine Kostenbeteiligung an Getränken und Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar. Das Getränke- und Bastelgeld wird in der jeweiligen Einrichtung durch die Erzieherinnen erhoben.
- (4) Einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz mit mehr als 6 Stunden täglich hat ein Kind nur bei Berufstätigkeit, Ausbildung- und/ oder Qualifizierungsmaßnahmen beider Elternteile bzw. Lebenspartner/innen (bei Alleinerziehenden nur ein Elternteil) oder bei Vorliegen besonderer pädagogischer oder sozialer Gründe. Der Anspruch auf einen Betreuungsplatz von mehr als 6 Stunden täglich bleibt auch dann bestehen, wenn eine Ausübung der Berufstätigkeit auf Grund der Geburt eines weiteren Kindes unterbrochen wird, soweit sich die Unterbrechung auf eine maximale Dauer von zwölf aufeinander folgenden Monaten beschränkt.

§ 2 Betreuungsgebühren und Verpflegungsentgelt

(1) Die Betreuungsgebühren betragen für Kinder unter 3 Jahren (ausschließlich des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat):

	Uhrzeit	Gebühren ab 01.09.18	Gebühren ab 01.08.19	Gebühren ab 01.08.20	Gebühren für Einzeltage (Spontan- buchung)
Vormittagsbetreuung	07:00 - 13:00 Uhr	140,00 €	145,00€	150,00€	nicht buchbar
Mittagsbetreuung zzgl. Verpflegungs-	13:00 - 14:00 Uhr	22,00 €	24,00 €	26,00€	7,00€
entgelt		65,00€	65,00€	65,00€	3,50€
Nachmittags- betreuung	14:00 - 17:00 Uhr	50,00€	60,00€	70,00€	21,00€
Ganztägige Betreuung in der Kinder- tagesstätte des Behindertenwerkes Main-Kinzig (ohne Mittagsversorgung)		233,00 €	252,00 €	272,00 €	nicht buchbar

(2) Die Betreuungsgebühren betragen für Kinder ab dem Monat, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, bis zum Schuleintritt:

	Uhrzeit	Gebühren ab 01.09.18	Gebühren ab 01.08.19	Gebühren ab 01.08.20	Gebühren für Einzeltage (Spontan- buchung)
Vormittagsbetreuung	07.00 - 13.00 Uhr davon freigestellt	120,00 € 120,00 €	125,00 € 125,00 €	130,00 € 130,00 €	nicht buchbar
Mittagsbetreuung zzgl. Verpflegungs-entgelt	13.00 - 14.00 Uhr	20,00 €	21,00 € 65,00 €	22,00 € 65,00 €	6,00 € 3,50 €
Nachmittags- betreuung	14.00 - 17.00 Uhr	45,00€	55,00€	65,00€	18,00€
Ganztägige Betreuung in der Kindertagesstätte des Behindertenwerkes Main-Kinzig (ohne Mittagsversorgung) davon freigestellt noch zu zahlen		203,00 € 136,00 € 67,00 €	219,00 € 146,00 € 73,00 €	237,00 € 158,00 € 79,00 €	nicht buchbar

- (3) Sofern Kinder aus Stadtteilen durch ein von der Stadt Schlüchtern beauftragtes Beförderungsunternehmen in die Kindergärten gebracht werden, sind unabhängig von den Beförderungszeiten die Gebühren für die Vormittagsbetreuung zu entrichten.
- (4) Kinder sind pünktlich abzuholen. Die genauen Abholzeiten für den jeweiligen Betreuungsumfang werden vom Magistrat der Stadt Schlüchtern tagesstättenbezogen festgelegt und in der jeweiligen Kindertagesstätte durch Aushang bekannt gegeben. Für eine verspätete Abholung kann nach einmaliger schriftlicher Mahnung pro angefangener ¼ Stunde ein zusätzlicher Betreuungsbetrag in Höhe von 10,00 € festgesetzt werden.

§ 3 Betreuungsgebühren CJD

Die Betreuungsgebühren in der Tageseinrichtung für Kinder – Schulkinderhaus (CJD Schloss Hausen) – betragen:

	Uhrzeit	Gebühren ab 01.09.2018	Gebühren ab 01.08.2019
Grundbetreuung	7:30 - 13:00 Uhr	75,00 €	90,00€

- zusätzliche Betreuungsbausteine
- zuzüglich Essensgeld

§ 4 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Schlüchtern jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
 - ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe oder Krippengruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 - 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- (2) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen ist, erhoben.

§ 5 Ermäßigung der Kostenbeiträge für Geschwister

- (1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer städtischen Tageseinrichtung, dem Schulkinderhaus oder der Tageseinrichtung des Behindertenwerkes Main-Kinzig betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50 % der nach §§ 2 und 3 festgelegten Kostenbeiträge, für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 und 3 ergibt. Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.
- (3) Nehmen Geschwisterkinder Kindergarten- und Hortbetreuung in Anspruch, wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Gebührenabwicklung

- 1. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung, Aufnahme in die Grundschule oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- 2. Die Kostenbeiträge sind jeweils zum 1. eines Monats fällig und ohne Aufforderung an die Stadtkasse zu zahlen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Zahlungspflichtigen.
- 3. Die Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeiträge erstreckt sich auch auf die Abwesenheitszeiten des Kindes und auf die vorübergehende Schließung der Kindertagesstätten (Ferien, Feiertage, Fortbildung pp.).
- 4. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen längeren Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, kann die Gebühr für die nach dem Eintritt der Krankheit folgende Zeit erlassen werden.
- 5. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat.

§ 7 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt oder Sozialamt beantragt werden.

§ 8 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt zum 01.09.2018 in Kraft. Die Gebührenfreistellung des § 3 tritt rückwirkend bereits zum 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 04.04.2013 außer Kraft.

Schlüchtern, 21.08.2018

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern

> (M ö I I e r) Bürgermeister